

Richtigstellung

zum Artikel „**Verband fordert Ausbaustopp für Windkraft in Thüringen**“ am 11.07.2018 in der **Ostthüringer Zeitung** und in der **Thüringer Allgemeinen** zu "Recht der Gemeinden" und "im Rahmen der Gesetze", in der Kommunalen Selbstverwaltung, gem. Art 28 GG:

Die Gemeinden erledigen zwar viele Aufgaben, doch wird die Verwaltungsarbeit immer umfassender, großräumiger, schwieriger und finanziell aufwendiger. Sie übersteigt oft das Leistungsvermögen der Gemeinden. Deshalb gibt es oberhalb der Gemeindeebene eine kommunale Verwaltungseinheit - die **Landkreise**.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise sind - jede für sich - selbständige **Gebietskörperschaften** mit einer unmittelbar von der Bevölkerung gewählten Vertretung.

Die „Aufgaben im eigenen Wirkungskreis“ der Gebietskörperschaft (Gemeinden und Landkreis(e) gleichermaßen) sind im § 2 ThürKO konkret geregelt. Normalerweise gibt es zwischen beiden Institutionen (Gemeinde und Landkreis) keine Über- oder Unterordnung. Sie arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. im Planungs- um Baurecht) partnerschaftlich und eng zusammen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (> 50 m) entscheidet ausschließlich die untere Emissionsschutzbehörde im Landkreis auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes ... (ThürBlmSchGZVO).

§ 2 Abs. 1 ThürBlmSchGZVO lautet „Die Landkreise und die kreisfreien Städte, jeweils im übertragenen Wirkungskreis, sind zuständige Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, Sie sind insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG von Anlagen und von Betriebsbereichen sowie für die sonst zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Amtshandlungen, insbesondere für die Genehmigung, Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und die Zulassung von Ausnahmen.“

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat im Jahr 2010 in zwei Entscheidungen festgestellt, dass der Gemeinde (**Standortgemeinde**) ein vollumfängliches Prüfungsrecht gleich der Genehmigungsbehörde zusteht.

Begründet wird dies i. d. R. damit, dass den Standortgemeinden die **Prüfung des Einvernehmens nach 36 BauGB** gewährt wird. Eine Gemeinde hat in Konsequenz ihrer Planungshoheit das Recht, Bauvorhaben, die nicht mit § 35 BauGB in Einklang stehen, abzuwehren. Der „Einklang“ mit dem § 35 BauGB ist jedoch nachzuweisen,

- z. B. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der kommunalen Raumordnung – dem Flächennutzungsplan der Gemeinde – nicht widersprechen;

- die Vorhaben und Ziele der Raumordnung dürfe den öffentliche Belangen nicht entgegenstehen (nachdem die Belange abgewogen worden sind) und
- öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB entgegen...“*soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*“

Für die **Aufstellung der Bauleitpläne** sind die Gemeinden zuständig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bauleitplanung ist ein Kernbestandteil der kommunalen Planungshoheit und damit des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 GG). Die gemeindliche Bauleitplanung ist eingebettet in übergreifende örtliche Planungen sowie in überörtliche Gesamt- und Fachplanungen im **Landkreis**.

Windenergieanlagen (WEA) bedürfen für ihre Errichtung und ihren Betrieb grundsätzlich einer baurechtlichen Genehmigung. Ab einer Größe von mehr als 50 Metern ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtend.

Da das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine Konzentrationswirkung hat, werden in ihm die Anforderungen verschiedener Fachgesetze an die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage geprüft.

Das BImSchG wird von den zuständigen Landesbehörden als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die sachlichen Zuständigkeiten liegen wie (o. a.) beim **Landkreis**. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 3 VwVfG. Geht es um ortsfeste Anlagen, so ist die Behörde (Landkreis) zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Anlage befindet. Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG „*Örtlich zuständig ist 1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;*“ .

Träger der Regionalplanung in TH sind zwar die vier Planungsgemeinschaften (Nordthüringen, Mittelthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen (vgl. §§ 5, 13 Abs. 2, 3, 14 ThürLPIG).

Die Planungsgemeinschaften bestehen aber aus den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentren ausgewiesen sind.

Die **Landräte**, die **Oberbürgermeister** und Vertreter von **Kommunen mit mehr als 10 Tds. Einwohnern** sind stimmberechtigte Mitglieder in den Planungsgemeinschaft (PG). Sie haben somit immer einen unmittelbaren Einfluss auf die Beschlüsse in der PG. Da die Raumordnung (Planung) in der PG gebietsübergreifend und großräumig stattfindet, bedeutet dies für die Mitglieder der PG, die Pflicht zur verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit den Problemen und Interessenlagen mit nachfolgender Abwägung und Entscheidung.

Allerdings haben die **Hauptbetroffenen**, die vielen Gemeinden in der Fläche < 10 Tsd. Einwohner, in der PG weder eine Stimme noch eine einflussreiche Lobby.